



Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Ausweis- bzw. Passanträgen von Minderjährigen

1. Angaben zur minderjährigen Person

Familienname _____

Vornamen _____

Geburtstag/Geburtsort _____

PLZ/Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

Größe/Augenfarbe _____

2. Zur Ausstellung eines

Kinderreisepasses für Kinder unter 12 Jahren Verlängerung Kinderreisepasses

Personalausweises für Kinder unter 16 Jahren

Vorläufigen Personalausweises/Reisepasses

Reisepasses für Jugendliche unter 18 Jahren

2.1. Mutter/gesetzliche Vertreterin

Familienname, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Datum

Unterschrift

2.2. Vater/gesetzlicher Vertreter

Familienname, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Datum

Unterschrift

Hinweise

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn dieser Antrag von den Eltern, dem Sorgeberechtigten oder dem Betreuer unterschrieben ist. Die Zustimmung können Sie auch formlos erteilen.

- **Das Kind muss grundsätzlich bei Antragsstellung anwesend sein.**
- **Das Kind muss für alle Dokumente ab dem 10. Lebensjahr den Antrag im Meldeamt selbst unterschreiben.**
- **Beim Antrag eines Reisepasses werden bei Kindern ab dem 6. Lebensjahr die Fingerabdrücke erfasst.**

Bei Beantragung der Dokumente bringen Sie bitte ein aktuelles biometrietaugliches Passbild sowie die Geburtsurkunde mit. Die Maße für Passbilder betragen (45x35mm).

Gebühren:

- 13,00 € Gebühr für die Ausstellung des Kinderreisepasses
- 6,00 € Gebühr für die Verlängerung des Kinderreisepasses
- 37,50 € Gebühr für die Ausstellung des Reisepasses
- 26,00 € Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses
- 22,80 € Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises
- 10,00 € Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises

Vereinzelte Länder verlangen einen Reisepass (statt Kinderreisepass). Informationen hierüber erhalten Sie im Internet unter:

www.auswaertiges-amt.de

Das Auswärtige Amt übernimmt jedoch keine Gewähr über die Aktualität und Vollständigkeit der aufgeführten Einreisebestimmungen. Verbindliche Auskünfte zu Einreisebestimmungen können nur die zuständigen Botschaften und Konsulate der jeweiligen Staaten erteilen.